

suchungshaft, der Freiheitsstrafe sowie die Strafvollstreckung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts. Der Generalstaatsanwalt kann dem Minister des Innern Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Organe des Strafvollzuges unterbreiten.

2. Zur Aufsicht über die Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges überwacht die Staatsanwaltschaft besonders, daß
 - sich in Untersuchungshaft nur Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehls dort eingewiesen sind;
 - Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Untersuchungshaft und die Ordnung und Sicherheit der Vollzugsanstalten erforderlich sind;
 - der Untersuchungshaftvollzug die gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts durch sichere Unterbringung des Beschuldigten oder Angeklagten gewährleistet.
3. Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungshäftlinge bedürfen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.
4. Zur Aufsicht über die Vollstreckung der Strafurteile überwacht die Staatsanwaltschaft besonders
 - die fristgemäße Einleitung der Strafvollstreckung;
 - die richtige Strafzeitberechnung;
 - den Einzug der Geldstrafen;
 - die richtige Vollstreckung der Zusatz- und Ersatzstrafen sowie von Maßnahmen der Sicherung und Besserung;
 - die Entscheidungen über Strafaufschub und Strafunterbrechung;
 - daß sich in den Strafvollzugseinrichtungen nur Personen befinden, die auf Grund von rechtskräftigen Entscheidungen eingewiesen sind.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Strafaussetzung eingetreten sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.